

Merkblatt¹

über die

Mitteilung der von beabsichtigten Vertragsverhandlungen abgedeckten Rohmilchmenge nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15.06.2012

I. Mitteilende Organisation/Zeitpunkt der Mitteilung

Zwingend zu beachten ist, dass Vertragsverhandlungen, die auf der Grundlage der Kartellfreistellung von Artikel 126c Verordnung (EG) Nr. 1234/2004 erfolgen sollen, nur von anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen unbeschadet der gewählten Rechtsform² erfolgen können. Die Mitteilung über die von den Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge an die zuständige Stelle hat nach Artikel 2 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 511/2012 ausdrücklich vor Beginn der Verhandlungen zu erfolgen.

II. Zuständige Stelle

(in Niedersachsen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
AG 2.1.3 Förderung der Ernährungswirtschaft
Johannsenstr. 10 in 30159 Hannover)

1. Erfolgen Erzeugung der Rohmilch und Lieferung an Abholer/Verarbeiter in Deutschland, sind zuständige Stellen für die Mitteilung die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Bundesländer. Die örtliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Hauptsitz der Erzeugerorganisation.
2. Die örtliche Zuständigkeit bei Mitgliedstaaten übergreifenden Erzeugerorganisationen bemisst sich danach, in welchem Mitgliedstaat die Erzeugerorganisation ihren Hauptsitz wählt. Diese Entscheidung ist entweder nach der bedeutenden Zahl der Mitglieder oder der bedeutenden Vermarktungsmenge festzulegen. Der Hauptsitz der Erzeugerorganisation ist zuständig für die Übersendung der Mitteilung über die von den Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge an die zuständigen Stellen der von den Verhandlungen betroffenen Mitgliedstaaten. Der vorliegende Mitteilungsentwurf dient der Mitteilung an zuständige Stellen in Deutschland.
3. Die EU-Kommission beabsichtigt die Veröffentlichung eine Liste mit allen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten. Zwischenzeitlich dürften Informationen über die zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten den Mitgliedstaaten übergreifend tätigen Erzeugerorganisatio-

¹ Das Merkblatt bezieht sich auf die Mitteilungen von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen. Der Einfachheit halber wird, sofern nicht besonders erwähnt, für beide Fälle der Begriff „Erzeugerorganisation“ verwendet.

² Z.B. eingetragener Verein, Wirtschaftlicher Verein, GmbH, Genossenschaft.

nen im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren vorliegen. Ansonsten dürften diese über die zuständige Stelle des für die Anerkennung zuständigen Mitgliedstaates oder die jeweiligen Verhandlungspartner zu erlangen sein.

III. Mitteilung der Verhandlungsmenge

Den zuständigen Stellen in Deutschland sind folgende Verhandlungsmengen mitzuteilen:

1. Es reicht aus, dass es sich bei der Angabe der Rohmilchmenge, die von den Verhandlungen abgedeckt werden soll, um eine Schätzung handelt. Ebenso ist es ausreichend, dass nur der voraussichtliche Lieferzeitraum angegeben wird. Bei der Angabe der Rohmilchmenge ist die Gesamtmenge anzugeben, die auf die volle Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung entfällt.
2. Erfolgt die Erzeugung der Rohmilch sowie deren Lieferung an Abholer/Verarbeiter in Deutschland, ist die gesamte von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge an die örtlich zuständige Stelle in Deutschland zu übermitteln. Erfolgt die Erzeugung der Rohmilch in Deutschland, aber deren Lieferung an Abholer/Verarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat, ist zusätzlich der jeweilige Mitgliedstaat zu unterrichten.
3. Erfolgt bei Mitgliedstaaten übergreifenden Erzeugerorganisationen die Erzeugung der Rohmilch nicht nur in Deutschland, ist eine Aufteilung der von den Verhandlungen abgedeckten Rohmilchmenge danach vorzunehmen, wo die Rohmilch erzeugt und wohin sie an Abholer/Verarbeiter geliefert wird. Soll in diesen Fällen die gesamte Rohmilch an einen Verarbeiter/Abholer in Deutschland geliefert werden, ist der zuständigen Stelle in Deutschland die gesamte von den beabsichtigten Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge und zusätzlich der Teil dieser Vertragsmenge, der auf die Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat entfallen wird, mitzuteilen. Bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ist entsprechend zu verfahren. Maßgebend ist in dem Fall der Betriebssitz der Mitglieder der einzelnen, an der Vereinigung beteiligten Erzeugerorganisationen.

IV. Erklärungen

1 Verbot der Doppelmitgliedschaft

Die Zulässigkeit der Vertragsverhandlungen anerkannter Erzeugerorganisationen steht unter dem Vorbehalt, dass keines ihrer Mitglieder einer anderen Erzeugerorganisation angehört, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge über die Lieferung von Rohmilch aushandelt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz des Verbots der Doppelmitgliedschaft wird nur in den Fällen gemacht, in denen die jeweiligen Mitglieder der Erzeugerorganisation, die auch einer anderen Erzeugerorganisation angehören, über zwei Betriebe in unterschiedlichen geographischen Gebieten verfügen. In diesem Sinne gelten als geographische Gebiete die einzelnen [Bundesländer].

In den Fällen, in denen bei einem oder mehreren Mitgliedern einer Erzeugerorganisation eine Doppelmitgliedschaft besteht und von diesen Mitgliedern zwei Betriebe in unterschiedlichen geografischen Gebieten unterhalten werden, sind zusätzlich zu der Mitteilung an die zuständige Stelle über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge Name und Anschrift der weiteren Erzeugerorganisation und die weiteren Betriebe der betroffenen Mitglieder unter Angabe des [Bundeslandes], der Betriebsnummer und der vollständigen Adresse zu benennen. Zusätzlich ist der Mitteilung ein geeigneter Nachweis über das Vorhandensein weiterer Betriebsstätten der betroffenen Mitglieder beizufügen. Als Nachweis kann der Mitteilung beispielsweise ein Auszug aus dem Antrag auf Betriebsprämie beigelegt werden.

Bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen bezieht sich das Verbot der Doppelmitgliedschaft auf die Mitglieder der einzelnen, an der Vereinigung beteiligten Erzeugerorganisationen.

2. keine Verhandlung über „Genossenschaftsmilch“

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Erzeugerorganisationen nicht aufgrund einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer – ggf. anderen – Genossenschaft bereits verpflichtet sind, die Rohmilch nach deren Lieferordnung, sonstigen Satzungsbedingungen oder Beschlüssen dorthin abzuliefern. Bei Vereinigungen von Erzeugerorganisationen bezieht sich dieses Verbot auf die Mitglieder der einzelnen, an der Vereinigung beteiligten Erzeugerorganisationen. Sollte nur über einen Teil der Milcherzeugung des Mitglieds einer Erzeugerorganisation eine Ablieferungsverpflichtung gegenüber seiner Genossenschaft bestehen, könnte der nicht genossenschaftlich gebundene Teil der Rohmilch in die Vertragsverhandlungen der Erzeugerorganisation einbezogen werden.

V. Abschließende Hinweise

1. Die zuständige deutsche Stelle prüft unverzüglich nach Eingang sämtlicher Unterlagen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vertragsverhandlungen über Rohmilch. Sollten die Voraussetzungen des Artikel 126c Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 (Einhaltung der Obergrenze; keine Doppelmitgliedschaft, es sei denn, entsprechende Nachweise liegen vor; keine Lieferbindung an eine Genossenschaft) nicht vorliegen, unterrichtet die zuständige Stelle die Erzeugerorganisationen innerhalb einer Woche.
2. Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren nach Artikel 126c Absatz 6 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 (insbesondere Prüfung auf Wettbewerbsbeschränkungen kleiner oder mittlerer Unternehmen) ein, und kommt es in diesem Verfahren zu einer Entscheidung, wird diese den Erzeugerorganisationen von der Kartellbehörde mitgeteilt.